

Satzung des Schulvereins des Helmut-Schmidt-Gymnasiums e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Schulverein des Helmut-Schmidt-Gymnasiums (mit dem Zusatz „e.V.“ nach Eintragung in das Vereinsregister). Der o.g. Verein mit Sitz in Hamburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule welche die vielfältigen erzieherischen und unterrichtlichen Belange fördern. Hierzu wird insbesondere den unterrichtlichen Anliegen und den auf die Förderung der Gemeinschaftserziehung gerichteten Unternehmungen, wie z.B. Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalten Rechnung getragen. Dies geschieht in Form von Bezuschussung an Kindern aus sozial und wirtschaftlich schwachen Familien um ihnen die Beteiligung an Schulveranstaltungen zu ermöglichen. Dazu gehört auch der Betrieb von Schülerunternehmen durch Schüler des HSG. Zur Unterstützung des Vereinszwecks kann der SV einen Freiwilligen im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes einstellen. Dazu wird der SV einen Kooperationsvertrag mit dem HSG abschließen. Der Bundesfreiwilligendienst-Leistende wird neben den staatlichen Zuschüssen aus Mitgliedsbeiträgen, vorrangig aus zweckgebundenen Spenden finanziert. Der SV entscheidet jährlich über die Freigabe der dafür benötigten Gelder.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ebenso werden nur Schülerunternehmen unterstützt, die keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen.

§ 3

Mittel

- (1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Überschüsse aus Veranstaltungen
 - Spenden

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Lediglich die Organe des Vereins können verlangen, ihre notwendigen Auslagen erstattet zu bekommen. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Eintritt

- (1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
- (2) Anträge auf Eintritt sind beim Vorstand schriftlich einzureichen.

§ 5

Austritt

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt
- durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Abgang des jeweils letzten Kindes eines Mitglieds von der Schule, es sei denn, das Mitglied erklärt, weiterhin dem Verein angehören zu wollen.
- (2) Der Austritt kann erfolgen mit einmonatiger Kündigungsfrist zum Monatsende.
- (3) Der Ausschluss kann erfolgen ,
- wenn ein Mitglied länger als zwei Monate mit seinen Beiträgen im Rückstand ist und trotz Mahnung nach Ablauf des dritten Monats nicht bezahlt hat. Stundung kann gewährt werden.
 - wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Rückzahlung geleisteter Beiträge findet nicht statt.
- (4) Mit dem Tage des Austritts oder Ausschlusses der Mitglieder erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

§ 6

Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird auf der Jahreshauptversammlung festgesetzt und ist möglichst jährlich im Voraus zu entrichten.

§ 7

Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand; er setzt sich zusammen aus
- dem ersten Vorsitzenden,
 - dem zweiten Vorsitzenden,
 - einem Rechnungsführer,

- einem Schriftführer,
- drei Beisitzern.

Die vier zuerst genannten Vorstandsmitglieder sollten paritätisch aus Eltern und Lehrern gewählt werden.

- (2) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt.
- (3) Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende.
Sie vertreten den Verein rechtswirksam.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich ihre notwendigen Auslagen vergütet.
- (5) Der Vorstand leitet den Verein nach dem in § 2 genannten Zweck.
Der Vorstand bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (6) Unvorhergesehene größere Ausgaben des Vereins (über 300,- Euro im Einzelfall hinausgehend) müssen vom ersten und zweiten Vorsitzenden gemeinsam beschlossen werden.

§ 8

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Kassenprüfung

Die Kassenprüfer prüfen am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können in der Zwischenzeit unangekündigt Zwischenprüfungen vornehmen. Sie erstatten Berichte an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf abgehalten. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder spätestens acht Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (2) Eine Mitgliederversammlung im ersten Viertel jedes Jahres (Jahreshauptversammlung)
 - **nimmt entgegen**
den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
den Bericht des Rechnungsführers,
den Bericht der Kassenprüfer
 - **erteilt Entlastung**
 - **wählt**
den Vorstand (auf zwei Jahre)
zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand

angehören (auf ein Jahr)
Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

- **beschließt**
den Etat des laufenden Geschäftsjahres.

- (3) Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben und bei der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
- (4) Eine Mitgliederversammlung kann auch einberufen werden, wenn eine solche Versammlung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Versammlung erforderlich.

§ 12

Restgelder

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung – Amt für Schule – Referat Schulfürsorge, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vorzugsweise ist das Vermögen zu Gunsten der Schüler des Wohnbezirks zu gleichartigen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Hamburg, den 14.9.2015